

# Verordnung über die Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe

vom 15. Februar 2000

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement),*

gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung vom 12. November 1997<sup>1</sup> über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV),

*verordnet:*

## **Art. 1** Organisation

Das Departement ernennt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Mitglieder der Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe (Kommission) und bestimmt als Präsident oder Präsidentin jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (Bundesamt). Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

## **Art. 2** Aufgaben

Die Kommission hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Ausarbeitung von Empfehlungen im Hinblick auf die Anpassung der Anhänge 1 und 2 der VOCV durch den Bundesrat;
- b. Beratung der Eidgenössischen Zollverwaltung bei der Behandlung von Rückerstattungsanträgen (Art. 18–20 VOCV);
- c. Beratung der Eidgenössischen Zollverwaltung bei der Anwendung der Bestimmungen über die Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen (Art. 9 VOCV);
- d. Beratung der Behörden von Bund und Kantonen in allen übrigen Fragen der Lenkungsabgabe auf VOC.

## **Art. 3** Arbeitsweise

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Kommission werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

<sup>2</sup> Die für die Beratung notwendigen Dokumente können durch die Kommissionsmitglieder bei der Oberzolldirektion eingesehen werden.

SR 814.018.22

<sup>1</sup> SR 814.018

<sup>3</sup> Mitglieder der Kommission treten in Ausstand bei Geschäften, bei denen sie mit Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen in einer privaten Interessenverbindung stehen.

<sup>4</sup> Je nach den zu behandelnden Geschäften kann der Präsident oder die Präsidentin weitere Personen konsultieren oder in beratender Funktion zu den Sitzungen einladen und zwar:

- a. Vertreter oder Vertreterinnen von betroffenen Behörden von Bund und Kantonen;
- b. Experten oder Expertinnen;
- c. das Sekretariat der Kommission.

#### **Art. 4** Quorum

<sup>1</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Für die Ausarbeitung der Empfehlungen wird der Konsens unter den Mitgliedern angestrebt. Andernfalls entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin.

#### **Art. 5** Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung vom 12. Dezember 1996<sup>2</sup> über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen.

#### **Art. 6** Sekretariat

Das Bundesamt betreibt das Sekretariat der Kommission.

#### **Art. 7** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

15. Februar 2000

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation:

10872

Moritz Leuenberger